

Gornsdorfer Nachrichten



Nr. 02/2013

Amtsblatt
der Gemeinde Gornsdorf

Sonderdruck – Ausgabe 22.06.13

Freiexemplar



Kurz nach der offiziellen Eröffnung wurde unser Naturbad durch die Wassermassen des ersten Juniwochenendes so stark in Mitleidenschaft gezogen, dass ein Badebetrieb leider nicht mehr möglich war. In den letzten 14 Tagen hat unser Schwimmmeister, Herr Schmelz, mit Unterstützung des Bauhofes und einiger Freiwilliger unermüdlich daran gearbeitet, dass das Bad den Besuchern schnell wieder zugänglich gemacht werden kann. Viele Stammgäste haben sich täglich vor Ort danach erkundigt, jetzt steht fest, dass das Bad

ab 19. Juni 2013 wieder geöffnet

werden kann. Wir hoffen nun auf einen Jahrhundert-Sommer und freuen uns auf Ihren Besuch.

Impressum

Herausgeber: Gemeindeamt Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf e-mail: gemeindeamt@gornsdorf.de, Tel. 03721 2606912, Fax 03721 60901-24

Druck: DruckProfi Sachsen Offsetdruck GmbH, Thalheim, Untere Hauptstraße 9, Tel. 03721 86602

Verteiler: Dienstleistungsbetrieb Bernd Keller, Gornsdorf, Feldstraße 4, Tel. 03721 23035

Erscheinungshinweis: Die Gornsdorfer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf - erscheinen einmal im Quartal und werden kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Gornsdorf verteilt

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin Monika Kunert, für den Inhalt der übrigen Beiträge jeweils die Einrichtungen, Vereine und Anzeiger.



Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Gornsdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 29. April 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 2.650.386 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 2.218.434 EUR
- als Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 431.952 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf 431.952 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 100 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 510 EUR
 - als Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf ./ 410 EUR
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf 431.952 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf ./ 410 EUR
- Gesamtergebnis auf 431.542 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.650.486 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.218.944 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 431.542 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 427.665 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 831.500 EUR

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ./ 403.835 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 27.707 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 24.833 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ./ 24.833 EUR
- Finanzierungsmittelbestand als Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf 2.874 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 440.000 EUR festgesetzt.

§ 5

- Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.
 - Gewerbsteuer auf 400 v.H.

Gornsdorf, den 13.06.2013
gez.

K u n e r t
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen und Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes der Gemeinde Gornsdorf

Nachdem die Rechtsaufsicht die Rechtmäßigkeit des Haushaltes der Gemeinde Gornsdorf bestätigt hat, liegt dieser einschließlich Anlagen in der Zeit vom

26.06.2013 bis 02.07.13

zu den Dienstzeiten im Gemeindeamt Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf, Kämmererei, 2.Etage zur Einsichtnahme für Jedermann aus.

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Gornsdorf zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 – 2018

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Gornsdorf zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 – 2018 wurde durch den Gemeinderat am 10.06.2013 bestätigt und liegt in der Zeit vom

24.06.2013 bis 01.07.2013

zu den Dienstzeiten im Bürgerbüro des Gemeindeamtes Gornsdorf zu jedermanns Einsicht aus.

Bis zum 08.07.2013 können Einsprüche gegen die Vorschlagsliste bei der Gemeinde Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf oder beim Amtsgericht Aue, Gerichtstraße 1, 08280 Aue schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden. Die Einsprüche sind zu begründen.

Sonderaktion 2013 mit limitiertem Geschenk für Blutspender des DRK

Die erste Hälfte des Jahres liegt hinter uns – haben Sie schon einige ihrer guten Vorsätze in die Tat umgesetzt? Mit einem vergleichsweise geringen Zeitaufwand könnten Sie zum Beispiel eine lebensrettende Blutspende leisten und damit kranken und verunfallten Mitmenschen helfen.

In diesem Sommer sichern die Spender mit ihrer Blutspende nicht nur die Versorgung der Kliniken mit den so wichtigen

Blutkonserven, sondern rüsten sich gleichzeitig mit einer praktischen und vielseitig einsetzbaren Outdoor-Decke aus.



Wer in der kritischen Zeit der Reise-Hochsaison, die schon fast traditionell mit einem Blutkonservenmangel einhergeht, Blut spendet, erhält vom Entnahmeteam des DRK-Blutspendedienstes als Dank unsere limitierte Outdoor-Decke. Unser Aktions-Geschenk gibt es für alle Spender in Sachsen von Juli bis September 2013 auf jeder Blutspendeaktion.

Nehmen Sie an unserer Sonderaktion 2013 teil und kommen Sie zum nächsten Blutspendetermin :

am Montag, den 08.07.13 von 14:30 bis 19:00 Uhr im Kinder-/Jugendhaus Gornsdorf, Hauptstr. 87b

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer!
Ihr DRK-Blutspendedienst

Bürgermeisterwahlen in unserer Gemeinde

Liebe Gornsdorfer,

es hat sich sicher schon herumgesprochen, dennoch möchte ich es an dieser Stelle nun auch offiziell bekannt geben. Nach nunmehr 45 Dienstjahren, davon



allein 19 Jahre als Bürgermeisterin unserer Gemeinde, ist die Zeit reif für eine Veränderung. Zum 31.10.diesen Jahres werde ich dieses Amt aufgeben und Platz für neue Kräfte und Ideen schaffen.

Der Gemeinderat und die Rechtsaufsicht haben diesem Wunsch entsprochen und nun werden durch die Verwaltung die Vorbereitungen zur Wahl getroffen. Diese soll gemeinsam mit den Wahlen zum Deutschen Bundestag am 22. September stattfinden. Dann liegt es in Ihrer Hand zu entscheiden, wer meine Nachfolge antreten und die Geschicke von Gornsdorf leiten darf. Ich hoffe schon heute, dass zahlreiche Bürger von Ihrem Recht auf Mitbestimmung Gebrauch machen.

Ihre Monika Kunert

- Fortsetzung öffentliche Bekanntmachungen -

Bekanntmachung der Wahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses

Der Gemeindevwahlausschuss ist für die Durchführung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses verantwortlich. Die Zusammensetzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2013 bestätigt:

Beschluss Nr. 39/2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf wählt folgende Mitglieder in den Gemeindevwahlausschuss für die am 22.09.2013 stattfindende Bürgermeisterwahl (etwaige Neuwahl am 13.10.2013)

Vorsitzende:	Frau Monika Kunert Waldstraße 15 a, 09390 Gornsdorf
Stellv. Vorsitzende:	Frau Claudia Schmidt Am Plan 10, 09380Thalheim
1. Beisitzerin:	Frau Hannelore Uhlig Wiesenweg 1, 09390 Gornsdorf
Stellv. 1. Beisitzerin:	Frau Corinna Clauß Waldstraße 7, 09390 Gornsdorf
2. Beisitzerin:	Frau Christine Weiß Freiligrathstraße 10 09390 Gornsdorf
stellv. 2. Beisitzer:	Herr Bernd Meier Feldstraße 14, 09390 Gornsdorf

Gemeinde Gornsdorf**Öffentliche Bekanntmachung****der Wahl zum Bürgermeister am 22.09.2013
und für eine etwaige Neuwahl am 13.10.2013
in der Gemeinde Gornsdorf****1. Zu wählen ist der Bürgermeister**

- Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: 1
Mindestzahl Unterstützungsunterschriften: 40
Die Stelle ist ehrenamtlich.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 26.08.2013 bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Anschrift: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf) schriftlich einzureichen.
- 2.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden.
- 2.3 Bei einer etwaigen Neuwahl des Bürgermeisters können Wahlvorschläge ab dem 23.09.2013 bis spätestens 25.09.2013, 18.00 Uhr, eingereicht werden.
Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für die etwaige Neuwahl, sofern sie nicht bis 25.09.2013, 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
- 3.2 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich. (Anschrift: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf)

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
- 4.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeindeverwaltung Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf während der üblichen Öffnungszeiten für die Wahl bis zum 26.08.2013., 18.00 Uhr und bei etwaiger Neuwahl bis zum 25.09.2013, 18.00 Uhr, geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 19.08.2013. schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
- 4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei
- a) die im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder
 - b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist
- bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.
Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Hinweis: Gemäß § 57 Abs. 2 KomWG wird am 22.09.13 die Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit der Durchführung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag organisatorisch verbunden.

Gornsdorf, 18.06.2013

gez. Kunert
Bürgermeisterin